

TE Bvwg Erkenntnis 2016/4/21 W164 2003481-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2016

Entscheidungsdatum

21.04.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 2 heute
 2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
 6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W164 2003481-1/16E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn XXXX, VSNR: XXXX, vertreten durch Mag. Heinz Wolfbauer, Rechtsanwalt, 1010 Wien, gegen die Spruchpunkte 2 und 3 des Bescheides der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, vom 04.03.2013, Zl. 11/mag.scha, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn römisch 40, VSNR: römisch 40, vertreten durch Mag. Heinz Wolfbauer, Rechtsanwalt, 1010 Wien, gegen die Spruchpunkte 2 und 3 des Bescheides der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, vom 04.03.2013, Zl. 11/mag.scha, zu Recht erkannt:

A)

Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins,, Absatz 2 und Absatz 5, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 04.03.2013, Zl. 11/mag.scha, hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, (im Folgenden SVA), gemäß § 410 ASVG iVm. § 194 GSVG folgendes festgestellt: 1. Mit Bescheid vom 04.03.2013, Zl. 11/mag.scha, hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, (im Folgenden SVA), gemäß Paragraph 410, ASVG in Verbindung mit Paragraph 194, GSVG folgendes festgestellt:

1.) Herr XXXX (im Folgenden Beschwerdeführer, =BF) sei im Zeitraum vom 01.12.1994 bis 28.02.1997 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG unterlegen. 1.) Herr römisch 40 (im Folgenden Beschwerdeführer, =BF) sei im Zeitraum vom 01.12.1994 bis 28.02.1997 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG unterlegen.

2.) Der Beschwerdeführer sei verpflichtet für die Dauer der Pflichtversicherung monatliche Beiträge in nachfolgender Höhe zu leisten:

a.) gemäß § 27 GSVG in der Pensionsversicherung a.) gemäß Paragraph 27, GSVG in der Pensionsversicherung

12/1994: 93,09 Euro

1-3/1995: 97,74 Euro

4-12/1995: 104,10 Euro

1-3/1996: 113,12 Euro

4-12/1996: 122,16 Euro

1-2/1997: 141,60 Euro

b.) gemäß § 27, 27a GSVG in der Krankenversicherungb.) gemäß Paragraph 27, 27 a, GSVG in der Krankenversicherung

12/1994: 69,26 Euro

1-3/1995: 72,72 Euro

4-12/1995: 77,45 Euro

1-12/1996: 84,16 Euro

1-2/1997: 90,82 Euro

c.) gemäß § 5 Betriebshilfegesetz als Beitrag zur Betriebshilfe c.) gemäß Paragraph 5, Betriebshilfegesetz als Beitrag zur Betriebshilfe

12/1994: 0,37 Euro

1-3/1995: 0,39 Euro

4-12/1995: 0,42 Euro

1-12/1996: 0,45 Euro

1-2/1997: 0,49 Euro

3.) Mangels Zahlung sei der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden BF) per Rückstandsausweis vom 25.11.2011 verpflichtet, den noch offenen Rückstand an Versicherungsbeiträgen für den Zeitraum 01.12.1994 bis 28.02.1997 in Höhe von insgesamt 11.778,32 (inkl. der jährlichen Beiträge zur Unfallversicherung, vorzuschreiben gemäß § 250 GSVG iVm. § 8 Abs. 1 Z 3 lit. b ASVG; konkret: 1994: 62,79 Euro; 1995: 65,91 Euro; 1996: 68,75 Euro; 1997: 71,44 Euro) inklusive Nebengebühren in Höhe von gesamt 197,66 Euro sowie Kostenanteile in Höhe von 188,65 Euro und die bis 24.11.2011 angefallenen Verzugszinsen in Höhe von gesamt 6.117,21 Euro zuzüglich weiterer Verzugszinsen von 8,38 % ab 25.11.2011 aus einem Kapital von 5.304,40 Euro zu zahlen.3.) Mangels Zahlung sei der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden BF) per Rückstandsausweis vom 25.11.2011 verpflichtet, den noch offenen Rückstand an Versicherungsbeiträgen für den Zeitraum 01.12.1994 bis 28.02.1997 in Höhe von insgesamt 11.778,32 (inkl. der jährlichen Beiträge zur Unfallversicherung, vorzuschreiben gemäß Paragraph 250, GSVG in Verbindung mit Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera b, ASVG; konkret: 1994: 62,79 Euro; 1995: 65,91 Euro; 1996: 68,75 Euro; 1997: 71,44 Euro) inklusive Nebengebühren in Höhe von gesamt 197,66 Euro sowie Kostenanteile in Höhe von 188,65 Euro und die bis 24.11.2011 angefallenen Verzugszinsen in Höhe von gesamt 6.117,21 Euro zuzüglich weiterer Verzugszinsen von 8,38 % ab 25.11.2011 aus einem Kapital von 5.304,40 Euro zu zahlen.

Begründend führte die SVA aus, der Beschwerdeführer sei unstrittig von 15.12.1978 bis 26.02.1997 Inhaber der Gewerbeberechtigungen lautend auf "Versicherungsmakler", von 22.03.1982 bis 26.02.1997 lautend auf "Berater in Versicherungsangelegenheiten" und von 05.09.1983 bis 26.02.1997 lautend auf "Handelsgewerbe" und als solches Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft gewesen. Die belangte Behörde legte die ziffernmäßige Berechnung der ermittelten Beiträge dar. Es seien die Verjährung unterbrechende Maßnahmen gesetzt worden. Diese seien im Beitragsakt nachvollziehbar dokumentiert.

Die letzte Zahlung sei am 22.02.1995 erfolgt. Sondermahnungen seien in den Jahren 1996, 1998, 2000, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2010 und 2011 versandt und vom BF nicht behoben worden. Am 24.09.1997 und am 09.01.2012 seien Gehaltsexekutionen beantragt worden. Am 26.01.1995 sei eine Konkursandrohung mittels RSb erfolgt, welche mit dem Vermerk "ortsabwesend" retourniert worden sei. Am 18.03.1996 sei ein Konkursöffnungsantrag gestellt worden, welcher mangels Deckung abgewiesen worden sei.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Einspruch an den Landeshauptmann von Wien und brachte vor, die belangte Behörde hätte die Rechtsfrage der Feststellungsverjährung bzw. Einforderungsverjährung nicht richtig gelöst. Nach Ansicht des Beschwerdeführers seien die mittels Rückstandsausweis vom 25.11.2011 geforderten Beiträge allesamt verjährt. Der angefochtene Bescheid lasse jegliche konkrete Feststellungen darüber missen, wann die Beiträge fällig waren und wann sie bescheidmäßig festgestellt wurden. Zudem würden konkrete Feststellungen darüber fehlen, wann der Beschwerdeführer vom Ergebnis der (bescheidmäßigen) Feststellung seiner Zahlungspflicht verständigt wurde und wann (konkret) die Verjährung unterbrechende Zahlungsaufforderungen (Mahnungen) an den BF ergangen seien. Die lapidare Feststellung, dass

"Sondermahnungen...1996, 1998, 2000, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2010 und 2011" versandt" wurden, die alle nicht behoben worden seien, sei dafür zu wenig, da auch zwischen zwei solchen "Sondermahnungen" mehr als zwei Jahre liegen können. Es sei auch offen, an welche Adresse diese angeblichen "Sondermahnungen" ergangen sein sollen, da der Beschwerdeführer nie eine Mahnung erhalten habe.

3. Mit Stellungnahme von 24.04.2013 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landeshauptmann von Wien vor und führte ergänzend aus, die Sondermahnungen seien (nachvollziehbar aus dem Akt) zu folgenden Stichtagen erfolgt: 02.12.1996, 01.09.1998, 30.05.2000

(Ankunftsstempel Postamt Wien: 16.06.2000). 07.06.2002

(Ankunftsstempel Postamt Wien: 12.06.2002), 15.03.2004, 10.09.2005, 09.03.2007, 05.09.2008, 05.03.2010, 09.09.2011 und 08.03.2013. Der Beschwerdeführer habe laut zentralem Melderegister seit 1976 seinen Hauptwohnsitz in 1070 Wien, XXXX. Die Zustellung aller Sondermahnungen sei an diese Adresse erfolgt.(Ankunftsstempel Postamt Wien: 12.06.2002), 15.03.2004, 10.09.2005, 09.03.2007, 05.09.2008, 05.03.2010, 09.09.2011 und 08.03.2013. Der Beschwerdeführer habe laut zentralem Melderegister seit 1976 seinen Hauptwohnsitz in 1070 Wien, römisch 40 . Die Zustellung aller Sondermahnungen sei an diese Adresse erfolgt.

4. Mit 1.1.2014 ging die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) über. Der verfahrensgegenständliche Einspruch ist als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu werten.

5. Mit Schreiben vom 11.03.2014 hat das BVwG die SVA unter Rückschluss des Verwaltungsaktes aufgefordert, die Nachweise für die von ihr vorgenommenen verjährungsunterbrechenden Maßnahmen lückenlos und erkennbar vorzulegen.

6. Mit Schreiben vom 24.03.2014 legte die belangte Behörde eine Aufstellung der an den BF versendeten Sondermahnungen samt Kopien der versendeten und nicht behobenen Postaufträge vor, die dem BF im Sinne des Parteiengehörs mit Schreiben vom 10.4.2014 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt wurden.

7. Mit E-Mail vom 28.04.2014 ersuchte die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers um Fristerstreckung bis 13.05.2014. Eine Stellungnahme erfolgte auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht.

8. Mit Schreiben vom 16.3.2016 übersandte das BVwG dem BF zu Händen seines Rechtsvertreters die für das Verfahren wesentlichen Ausschnitte der Gerichtsakten 14 E 2651/951 des Exekutionsgerichtes 1010 Wien; 14E4254/95Z des Exekutionsgerichtes Wien; 6Se409/96f des Handelsgerichtes Wien; 19E7138/97h des Bezirksgerichtes Fünfhaus; 25E 698/97f des BG Linz, 12E2871/12a des BG Josefstadt und 12E 84/12y des BG Josefstadt zur Kenntnis, die eines Teils in Kopie dem Akt der belangten Behörde zu entnehmen waren und andererseits im Beschwerdeverfahren von den betreffenden Gerichten angefordert und in Kopie zum Akt genommen worden waren. Der BF erhielt die Möglichkeit der Stellungnahme binnen zwei Wochen und wurde gleichzeitig ersucht, bekannt zu geben, wo er in der Zeit von 1995 bis 2013 tatsächlich gewohnt, also sich regelmäßig aufgehalten hat. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF war im Zeitraum von 15.12.1978 bis 26.02.1997 Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft. Er unterlag bis 28.2.1997 der Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG. Ab 12/94 erwuchsen der SVA gegenüber dem BF Forderungen über die eingangs ausgewiesenen Beitragsrückstände. Der BF war von 29.3.1994 (Eintragung im Firmenbuch) bis 19.3.1996 handelsrechtlicher Geschäftsführer der XXXX Gesellschaft m.b.H. und war danach bis zu deren amtswegiger Löschung (31.7.2001) deren Liquidator. Die genannte Gesellschaft hatte ihre Geschäftsanschrift laut Firmenbuch von 29.3.1994 bis 7.12.1995 in 1150 Wien, XXXX. Seit 7.12.1995 hat die genannte Gesellschaft ihre Geschäftsanschrift laut Firmenbuch in 1150 Wien, Oelweingasse 36. Der BF ist laut Zentralmelderegister Österreich seit 21.5.1976 bis laufend durchgehend mit einem Hauptwohnsitz in 1070 Wien, XXXX polizeilich gemeldet. Der BF war im Zeitraum von 15.12.1978 bis 26.02.1997 Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft. Er unterlag bis 28.2.1997 der Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG. Ab 12/94 erwuchsen der SVA gegenüber dem BF Forderungen über die eingangs ausgewiesenen Beitragsrückstände. Der BF war von 29.3.1994 (Eintragung im Firmenbuch) bis 19.3.1996 handelsrechtlicher Geschäftsführer der römisch 40 Gesellschaft m.b.H. und war danach bis zu deren amtswegiger Löschung (31.7.2001) deren Liquidator. Die genannte Gesellschaft hatte ihre Geschäftsanschrift laut Firmenbuch von 29.3.1994 bis 7.12.1995 in 1150 Wien, römisch 40 . Seit 7.12.1995 hat die genannte Gesellschaft

ihre Geschäftsanschrift laut Firmenbuch in 1150 Wien, Oelweingasse 36. Der BF ist laut Zentralmelderegister Österreich seit 21.5.1976 bis laufend durchgehend mit einem Hauptwohnsitz in 1070 Wien, römisch 40 polizeilich gemeldet.

Es wurden nachweislich folgende für das Verfahren wesentliche Handlungen gesetzt:

- -Strichaufzählung
Mit Einlangensdatum 17.4.1995 richtete die SVA einen Antrag auf Fahrnisexekution gegen den BF an das Exekutionsgericht 1010 Wien wegen Rückstand im 1. Quartal 1995, ATS 8.168,-- plus Verzugszinsen, dem mit Beschluss des Exekutionsgerichtes Wien, 14E2651/95I vom 17.5.1995 entsprochen wurde.
- -Strichaufzählung
Mit 26.6.1995 suchte das Exekutionsgericht 1010 Wien zur Zl. 14E2651/95I zunächst an der Adresse 1150 Wien, XXXX, (Büro), den BF zwecks Pfändung, traf niemanden an und entnahm einem Anschlag, dass dieser nach XXXX, 1150 Wien verzogen sei. Das Exekutionsgericht 1010 Wien suchte den BF daraufhin an der Adresse XXXX, 1150 Wien, traf niemanden an und erfragte bei einer Hauspartei, dass die Wohnung neu vermietet sei, aber noch niemand eingezogen sei. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht. Mit 26.6.1995 suchte das Exekutionsgericht 1010 Wien zur Zl. 14E2651/95I zunächst an der Adresse 1150 Wien, römisch 40, (Büro), den BF zwecks Pfändung, traf niemanden an und entnahm einem Anschlag, dass dieser nach römisch 40, 1150 Wien verzogen sei. Das Exekutionsgericht 1010 Wien suchte den BF daraufhin an der Adresse römisch 40, 1150 Wien, traf niemanden an und erfragte bei einer Hauspartei, dass die Wohnung neu vermietet sei, aber noch niemand eingezogen sei. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht.
- -Strichaufzählung
Mit 11.7.1995 suchte das Exekutionsgericht 1010 Wien zur Zl. 14E2651/95I den BF erneut an der Adresse XXXX, 1150 Wien, zwecks Pfändung, traf niemanden an und erfragte bei einer Hauspartei, dass der BF zwar Mieter dieser Wohnung sei, aber noch nicht eingezogen sei und dass er angeblich in 1070 XXXX wohnhaft sei. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht. Mit 11.7.1995 suchte das Exekutionsgericht 1010 Wien zur Zl. 14E2651/95I den BF erneut an der Adresse römisch 40, 1150 Wien, zwecks Pfändung, traf niemanden an und erfragte bei einer Hauspartei, dass der BF zwar Mieter dieser Wohnung sei, aber noch nicht eingezogen sei und dass er angeblich in 1070 römisch 40 wohnhaft sei. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht.
- -Strichaufzählung
Mit 16.7.1995 richtete die SVA einen Antrag auf Fahrnisexekution gegen den BF an das Exekutionsgericht 1010 Wien wegen Rückstand im
2. Quartal 1995, ATS 8.279,02 plus Verzugszinsen, dem mit Beschluss des Exekutionsgerichtes Wien, 14E4254/95z vom 8.8.1995 entsprochen wurde.
- -Strichaufzählung
Mit 29.8.1995 suchte das Exekutionsgericht Wien zur Zl. 14E4254/95z den BF an den Adressen 1150 Wien, XXXX, (Büro), und XXXX, 1150 Wien, den BF zwecks Pfändung, traf im Büro der XXXX Gesellschaft m.b.H. eine Angestellte an und in der Wohnung niemanden. Es konnte nichts näheres erfragt werden. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht. Mit 29.8.1995 suchte das Exekutionsgericht Wien zur Zl. 14E4254/95z den BF an den Adressen 1150 Wien, römisch 40, (Büro), und römisch 40, 1150 Wien, den BF zwecks Pfändung, traf im Büro der römisch 40 Gesellschaft m.b.H. eine Angestellte an und in der Wohnung niemanden. Es konnte nichts näheres erfragt werden. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht.
- -Strichaufzählung
Mit 27.7.1995 beantragte die SVA die Überweisung des Aktes Zl. 14E2651/95I vom Exekutionsgericht 1010 Wien an das Bezirksgericht Josefstadt.
- -Strichaufzählung
4.9.1995 suchte das Bezirksgericht Josefstadt zur Zl. 14E2651/95I/12C147/95 an den Adressen 1070 Wien, XXXX den BF zwecks Pfändung, traf dessen Vater, XXXX an und erhielt die Auskunft, dass sich an dieser Adresse die Wohnung der Eltern befinde, der BF dort nur polizeilich gemeldet sei. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht. 4.9.1995 suchte das Bezirksgericht Josefstadt zur Zl. 14E2651/95I/12C147/95 an den Adressen 1070 Wien, römisch 40 den BF zwecks Pfändung, traf dessen Vater, römisch 40 an und erhielt die Auskunft, dass sich an

dieser Adresse die Wohnung der Eltern befinde, der BF dort nur polizeilich gemeldet sei. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht.

- -Strichaufzählung

Am 25.9.1995 suchte das Exekutionsgericht Wien zur Zl. 14E4254/95Z an der Adresse XXXX, 1150 Wien, den BF zwecks Pfändung, traf diesen nicht an und erfragte in der Nachbarschaft, dass die Wohnung angeblich nicht genutzt werde. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht. Am 25.9.1995 suchte das Exekutionsgericht Wien zur Zl. 14E4254/95Z an der Adresse römisch 40, 1150 Wien, den BF zwecks Pfändung, traf diesen nicht an und erfragte in der Nachbarschaft, dass die Wohnung angeblich nicht genutzt werde. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht.

- -Strichaufzählung

Mit Einlangensdatum 15.10.1995 stellte die SVA an das Exekutionsgericht 1010 Wien zu Zl 14E6020/95 einen Antrag auf Fahrnisexekution gegen den BF wegen rückständiger Beiträge im 3. Quartal 1995, ATS 7.795,29 plus Verzugszinsen, dem mit Beschluss vom 15.11.1995 entsprochen wurde.

- -Strichaufzählung

Am 11.1.1996 hat das Exekutionsgericht Wien zur Zl. 14E6020/95F an den Adressen 1150 Wien, XXXX, (Büro), 1150 Wien, XXXX (XXXX-Shop) und XXXX, 1150 Wien (Wohnung, Büro), den BF zwecks Pfändung aufgesucht, traf diesen persönlich an, stellte ihm den Beschluss vom 15.11.1996 zu, fand keine pfändbaren Gegenstände vor und hob vom BF Gebühren in Höhe von € 107,-- ein, die dieser bezahlte. Das Exekutionsgericht erhielt vom BF die Auskunft, dass die an erster Stelle genannte Adresse XXXX, 1150 Wien sein Arbeitsplatz sei. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht. Am 11.1.1996 hat das Exekutionsgericht Wien zur Zl. 14E6020/95F an den Adressen 1150 Wien, römisch 40, (Büro), 1150 Wien, römisch 40 (XXXX-Shop) und römisch 40, 1150 Wien (Wohnung, Büro), den BF zwecks Pfändung aufgesucht, traf diesen persönlich an, stellte ihm den Beschluss vom 15.11.1996 zu, fand keine pfändbaren Gegenstände vor und hob vom BF Gebühren in Höhe von € 107,-- ein, die dieser bezahlte. Das Exekutionsgericht erhielt vom BF die Auskunft, dass die an erster Stelle genannte Adresse römisch 40, 1150 Wien sein Arbeitsplatz sei. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht.

- -Strichaufzählung

Mit 18.3.1996 stellte die SVA an das Handelsgericht Wien gemäß § 70 KO einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses über den Antragsgegner Peter Pollach, Gewerbetreibender und Geschäftsführer der XXXX Gesellschaft m.b.H. Diesem Antrag schloss die SVA einen Rückstandsausweis an. Mit 18.3.1996 stellte die SVA an das Handelsgericht Wien gemäß Paragraph 70, KO einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses über den Antragsgegner Peter Pollach, Gewerbetreibender und Geschäftsführer der römisch 40 Gesellschaft m.b.H. Diesem Antrag schloss die SVA einen Rückstandsausweis an.

- -Strichaufzählung

Das Handelsgericht Wien richtete an den BF als Geschäftsführer der XXXX Gesellschaft m.b.H. an die Adresse 1070 Wien, Halbgasse 46 eine Ladung für den 10.5.1996 mit Rsa. Es erfolgte nachweislich ein Zustellversuch am 17.4.1996. Das Schreiben wurde mit dem Vermerk "unbekannt" an das Handelsgericht retourniert.

- -Strichaufzählung

Mit 21.5.1996 beantragte die SVA beim Handelsgericht Wien die neuerliche Anberaumung einer Tagsatzung über den Antrag auf Konkurseröffnung sowie Zustellung der Ladung an den BF an die vom BF am 11.1.1996 als sein Arbeitsplatz ausgewiesene Adresse in 1150 Wien. Das Handelsgericht Wien richtete daraufhin an den BF an die Adresse XXXX, 1150 Wien eine Ladung für den 21.6.1996 mit Rsa. Es erfolgte nachweislich am 10.6.1996 ein Zustellversuch mit Ankündigung eines zweiten Zustellversuches und am 11.6.1996 ein zweiter Zustellversuch. Danach wurde die Ladung beim Postamt 1153 zur Abholung bereitgehalten. Beginn der Abholfrist war der 12.6.1996. Die Sendung wurde nicht behoben. Mit 21.5.1996 beantragte die SVA beim Handelsgericht Wien die neuerliche Anberaumung einer Tagsatzung über den Antrag auf Konkurseröffnung sowie Zustellung der Ladung an den BF an die vom BF am 11.1.1996 als sein Arbeitsplatz ausgewiesene Adresse in 1150 Wien. Das Handelsgericht Wien richtete daraufhin an den BF an die Adresse römisch 40, 1150 Wien eine Ladung für den 21.6.1996 mit Rsa. Es erfolgte nachweislich am 10.6.1996 ein Zustellversuch mit Ankündigung eines zweiten Zustellversuches und am 11.6.1996 ein zweiter Zustellversuch. Danach wurde die Ladung beim Postamt 1153 zur

Abholung bereitgehalten. Beginn der Abholfrist war der 12.6.1996. Die Sendung wurde nicht behoben.

- -Strichaufzählung

Zu der für 21.6.1996 anberaumten Tagsatzung über den Antrag auf Konkurseröffnung erschien der Antragsgegner nicht.

- -Strichaufzählung

Mit Beschluss 6 Sa 409/96f-7 vom 21.6.1996 hat das Handelsgericht Wien den genannten Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten eines Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen. Dieser Beschluss wurde dem BF mit Rsb an die vom BF am 11.1.1996 als sein Arbeitsplatz ausgewiesene Adresse in 1150 Wien nachweislich zugestellt. Ein Zustellversuch erfolgte am 18.7.1996. Mit Beginn der Abholfrist 22.7.1996 wurde der Beschluss beim Postamt 1153 zur Abholung bereitgehalten. Die Sendung wurde nicht behoben.

- -Strichaufzählung

Mit 2.12.1996 richtete die SVA eine Sondermahnung an den BF, und stellte diese an die vom BF am 11.1.1996 als sein Arbeitsplatz ausgewiesene Adresse in 1150 Wien zu.

- -Strichaufzählung

Mit Einlangensdatum 29.9.1997 beantragte die SVA beim Exekutionsgericht Fünfhaus Forderungsexekution gem. § 290a EO gegen den BF für rückständige Beiträge in Höhe von ATS 72.582,69 plus Verzugszinsen von 1.1.1995 bis 28.2.1997 bei der Drittschuldnerin
Mit Einlangensdatum 29.9.1997 beantragte die SVA beim Exekutionsgericht Fünfhaus Forderungsexekution gem. Paragraph 290 a, EO gegen den BF für rückständige Beiträge in Höhe von ATS 72.582,69 plus Verzugszinsen von 1.1.1995 bis 28.2.1997 bei der Drittschuldnerin
XXXX Linz.römisch 40 Linz.

- -Strichaufzählung

Mit Beschluss 19E 7138/97h-2(BP) vom 3.10.1997 bewilligte das Bezirksgericht Fünfhaus die Gehaltsexekution für ATS 86.126,46. Mit 9.10.1997 teilte das Bezirksgericht Fünfhaus der SVA mit, dass die Exekutionsbewilligung dem BF an die vom BF am 11.1.1996 als sein Arbeitsplatz ausgewiesene Adresse in 1150 Wien nicht zugestellt werden konnte, da dieser verzogen sei. Die SVA beantragte daraufhin die Zustellung der Exekutionsbewilligung an den BF an der Adresse seiner Arbeitsstelle (der Drittschuldnerin).

- -Strichaufzählung

Mit einem an die SVA gerichteten Schreiben vom 18.11.1998 deklarierte sich Rechtsanwalt Dr. Peter Lessky als Vertreter sowohl der Drittschuldnerin als auch des BF und akzeptierte die Zustellung der Exekutionsbewilligung, legte den Lohnzettel des BF für den Monat der Zustellung, Oktober 1997 (netto ATS 8.465,98), und für Oktober 1998 (ATS 8.607,22) vor und brachte vor, dass sein Mandant monatliche Beträge ins Verdienen bringe, die das Lohnpfändungsgesetz nicht übersteigen. Der BF sei sorgepflichtig für einen Sohn geboren
XXXX. römisch 40 .

- -Strichaufzählung

Die SVA richtete folgende weitere Postaufträge an den BF:

- -Strichaufzählung

Sondermahnung zum Stichtag 1.9.1998, Ankunftsstempel Postamt unleserlich, Aviso-vermerk 17.9.1998, zugestellt an die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien, über einen Mahnsaldo von ATS 86206,46; Die Sondermahnung wurde am 12.10.1998 als nicht behoben retourniert.

- -Strichaufzählung

Sondermahnung vom 30.5.2000; Ankunftsstempel Postamt und Avisovermerk 16.6.2000, zugestellt an die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien; über einen Mahnsaldo von ATS 86206,46; Die Sondermahnung wurde am 3.7.2000 als nicht behoben retourniert.

- -Strichaufzählung

Sondermahnung vom 7.6.2002, Ankunftsstempel Postamt 12.6.2002; zugestellt an die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien; über einen Mahnsaldo von €

8.223,60; Die Sondermahnung wurde am 1.7.2002 als nicht behoben retourniert.

- -Strichaufzählung

Sondermahnung vom 15.3.2004, zugestellt an die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien; über einen Mahnsaldo von € 8883,91; die Sondermahnung wurde am 5.4.2004 als nicht behoben retourniert.

- -Strichaufzählung

Sondermahnung vom 10.9.2005, Ankunftsstempel Postamt 15.9.2005, zugestellt an die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien; über einen Mahnsaldo von €

9514,90; die Sondermahnung wurde als nicht behoben retourniert.

- -Strichaufzählung

Sondermahnung vom 9.3.2007, Ankunftsvermerk Postamt 16.3.2007, über einen Mahnsaldo von € 10.002,56, zugestellt an die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien; die Sondermahnung wurde als nicht behoben retourniert.

- -Strichaufzählung

Sondermahnung vom 5.9.2008, Ankunftsstempel Postamt 18.9.2008, über einen Mahnsaldo von € 10.561,03, zugestellt an die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien; die Sondermahnung wurde als nicht behoben retourniert.

- -Strichaufzählung

Sondermahnung vom 5.3.2010, Ankunftsvermerk 11.3.2010, über einen Mahnsaldo von € 11.112,87, zugestellt an die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien; die Sondermahnung wurde als nicht behoben retourniert.

- -Strichaufzählung

Sondermahnung vom 9.9.2011, zugestellt an die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien;

- -Strichaufzählung

Mit 11.1.2012 beantragte die SVA beim Bezirksgericht Josefstadt Forderungsexekution gem. § 294 EO gegen den BF bei der Drittschuldnerin XXXX-Beratung GmbH unter Anschluss eines Rückstandsausweises. Dem Antrag wurde mit Beschluss 12E 84/12y vom 17.1.2012 entsprochen. Mit 11.1.2012 beantragte die SVA beim Bezirksgericht Josefstadt Forderungsexekution gem. Paragraph 294, EO gegen den BF bei der Drittschuldnerin XXXX-Beratung GmbH unter Anschluss eines Rückstandsausweises. Dem Antrag wurde mit Beschluss 12E 84/12y vom 17.1.2012 entsprochen.

- -Strichaufzählung

Dagegen erhob der BF vertreten durch RA Mag. Heinz Wolfbauer mit 3.2.2012 (Einlangensdatum beim BG Josefstadt) Einspruch.

- -Strichaufzählung

Mit einem an die SVA gerichteten Schreiben vom 11.7.2012 (Einlangen 16.7.2012) gab RA Mag. Heinz Wolfbauer seine Bevollmächtigung in der Exekutionssache XXXX 12E84/12y BG Josefstadt bekannt und wendete gegen die Exekution des Beitragsrückstandes für den Zeitraum 1.12.1994 bis 28.2.1997 in Höhe von € 5.304,40, sowie Verzugszinsen und Nebengebühren im Betrag von € 6138,91 verjährt sei: Der BF habe während mehr als 10 Jahren keine Zahlungsaufforderung erhalten, noch sei gegen ihn Exekution geführt worden. Mit einem an die SVA gerichteten Schreiben vom 11.7.2012 (Einlangen 16.7.2012) gab RA Mag. Heinz Wolfbauer seine Bevollmächtigung in der Exekutionssache römisch 40 12E84/12y BG Josefstadt bekannt und wendete gegen die Exekution des Beitragsrückstandes für den Zeitraum 1.12.1994 bis 28.2.1997 in Höhe von € 5.304,40, sowie Verzugszinsen und Nebengebühren im Betrag von € 6138,91 verjährt sei: Der BF habe während mehr als 10 Jahren keine Zahlungsaufforderung erhalten, noch sei gegen ihn Exekution geführt worden.

- -Strichaufzählung

Mit 26.11.2012 suchte das BG Josefstadt als Exekutionsgericht zu GZ 02812 E 2871/12a-5 (Bewilligter Antrag der SVA auf Fahrnisexekution gegen den BF wegen € 566,51 s.A.) den BF, an der laut Zentralmelderegister als

Hauptwohnsitz des BF aufscheinenden Adresse in 1070 Wien, zwecks Pfändung, traf Herrn XXXX an, und erhielt von diesem die Auskunft, dass der BF an dieser Adresse zwar polizeilich gemeldet, aber nie anzutreffen sei. Pfändbare Gegenstände wurden nicht aufgefunden. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht. Mit 26.11.2012 suchte das BG Josefstadt als Exekutionsgericht zu GZ 02812 E 2871/12a-5 (Bewilligter Antrag der SVA auf Fahrnisexekution gegen den BF wegen € 566,51 s.A.) den BF, an der laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinenden Adresse in 1070 Wien, zwecks Pfändung, traf Herrn römisch 40 an, und erhielt von diesem die Auskunft, dass der BF an dieser Adresse zwar polizeilich gemeldet, aber nie anzutreffen sei. Pfändbare Gegenstände wurden nicht aufgefunden. Die SVA erhielt einen schriftlichen Bericht.

- -Strichaufzählung

Mit 4.3.2013 erließ die SVA den angefochtenen Bescheid, der dem Rechtsvertreter des BF am mit 16.3.2013 nachweislich zugestellt wurde.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde, insbesondere die darin enthaltenen Auszüge aus den Gerichtsakten 14 E 2651/951 des Exekutionsgerichtes 1010 Wien; 14E4254/95Z des Exekutionsgerichtes Wien; 19E7138/97h des Bezirksgerichtes Fünfhaus; 25E 698/97f des BG Linz, 12E2871/12a des BG Josefstadt, weiters durch Einsicht in den Akt des Handelsgerichtes Wien, 6Se409/96 und den Akt des Bezirksgerichtes Josefstadt 12E8412y, durch Einsicht in das Firmenbuch, FN XXXX, in das österreichische Zentralmelderegister, ZI XXXX und XXXX, sowie in die beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Versicherungsdaten des BF. Die herangezogenen Beweismittel sind allen beteiligten Parteien bekannt. Alle beteiligten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Stellungnahme binnen angemessener Frist. Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde, insbesondere die darin enthaltenen Auszüge aus den Gerichtsakten 14 E 2651/951 des Exekutionsgerichtes 1010 Wien; 14E4254/95Z des Exekutionsgerichtes Wien; 19E7138/97h des Bezirksgerichtes Fünfhaus; 25E 698/97f des BG Linz, 12E2871/12a des BG Josefstadt, weiters durch Einsicht in den Akt des Handelsgerichtes Wien, 6Se409/96 und den Akt des Bezirksgerichtes Josefstadt 12E8412y, durch Einsicht in das Firmenbuch, FN römisch 40, in das österreichische Zentralmelderegister, ZI römisch 40 und römisch 40, sowie in die beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Versicherungsdaten des BF. Die herangezogenen Beweismittel sind allen beteiligten Parteien bekannt. Alle beteiligten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Stellungnahme binnen angemessener Frist.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Die vorliegende Angelegenheit ist von dieser Bestimmung erfasst. Es wurde aber kein Antrag auf Senatsentscheidung gestellt. Gegenständlich liegt somit EinzelrichterInnenzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Die vorliegende Angelegenheit ist von dieser Bestimmung erfasst. Es wurde aber kein Antrag auf Senatsentscheidung gestellt. Gegenständlich liegt somit EinzelrichterInnenzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles,

die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens:

Die Beschwerde richtet sich gegen die in den Spruchpunkten 2) und 3) des angefochtenen Bescheides vorgeschriebenen Zahlungsverpflichtungen. Die mit Spruchpunkt 1) des angefochtenen Bescheides für den Zeitraum von 01.12.1994 bis 28.02.1997 festgestellte Pflichtversicherung wird nicht bestritten. Spruchpunkt

1) des angefochtenen Bescheides wurde daher rechtskräftig.

Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Frage, ob der Beschwerdeführer verpflichtet ist für den Zeitraum von 01.12.1994 bis 28.02.1997 monatliche Beiträge in der Pensionsversicherung, in der Krankenversicherung, als Beitrag zur Betriebshilfe in der oben ausgeführten Höhe zu leisten.

Sache des Beschwerdeverfahrens ist weiters die Frage, ob der BF den noch offenen Rückstand der in Spruchpunkt 2) des angefochtenen Bescheides aufgelisteten Versicherungsbeiträge, weiters jährliche Beiträge zur Unfallversicherung für die Jahre 1994, 1995, 1996 und 1997, Nebengebühren, Kostenanteile und Verzugszinsen in oben genannter Höhe zu bezahlen.

Frage der Verjährung:

Der BF wendet in seiner Beschwerde im Wesentlichen Verjährung ein.

Gemäß § 40 Abs 1 GSVG verjährt das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. (...) Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, GSVG verjährt das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. (...) Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.

Gemäß § 35 Abs 1 GSVG sind die Beiträge, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. (...) Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, GSVG sind die Beiträge, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. (...)

Gemäß § 35 Abs 2 GSVG sind solche Beiträge, die durch den Versicherungsträger für die Beitragsmonate eines Kalendervierteljahres gemeinsam vorgeschrieben werden, mit dem Ablauf des zweiten Monats des betreffenden Kalendervierteljahres fällig. Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben, so sind sie mit dem Letzten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Gemäß Paragraph 35, Absatz 2, GSVG sind solche Beiträge, die durch den Versicherungsträger für die Beitragsmonate eines Kalendervierteljahres gemeinsam

vorgeschrieben werden, mit dem Ablauf des zweiten Monats des betreffenden Kalendervierteljahres fällig. Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben, so sind sie mit dem Letzten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt.

Gemäß § 40 Abs 2 GSVG verjährt das Recht auf Einforderung festgestellter Beitragsschulden verjährt binnen zwei Jahren nach Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der Feststellung. Die Verjährung wird durch jede zum Zwecke der Hereinbringung getroffene Maßnahme, wie zum Beispiel durch Zustellung einer an den Zahlungspflichtigen gerichteten Zahlungsaufforderung (Mahnung), unterbrochen; sie wird durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung gehemmt. Bezüglich der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin gelten die einschlägigen Vorschriften der Insolvenzordnung. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, GSVG verjährt das Recht auf Einforderung festgestellter Beitragsschulden verjährt binnen zwei Jahren nach Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der Feststellung. Die Verjährung wird durch jede zum Zwecke der Hereinbringung getroffene Maßnahme, wie zum Beispiel durch Zustellung einer an den Zahlungspflichtigen gerichteten Zahlungsaufforderung (Mahnung), unterbrochen; sie wird durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung gehemmt. Bezüglich der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin gelten die einschlägigen Vorschriften der Insolvenzordnung.

Als die Feststellungsverjährung unterbrechende Maßnahme ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jede nach außen hin in Erscheinung tretende und dem Beitragsschuldner zur Kenntnis gebracht der Tätigkeit des Versicherungsträgers zu verstehen, die der rechtswirksamen Feststellung der Beitragsschuld diene. Eine solche Maßnahme stellt schon eine durch ausgewiesene Bedienstete des Versicherungsträgers beim Beitragsschuldner vorgenommene Beitragsprüfung dar. Auch andere objektiv dem Feststellungsziel dienenden Aktivitäten des Versicherungsträgers, wie die Übersendung von Kontoauszügen über Rückstände an bestimmten Beiträgen durch den Versicherungsträger sind als verjährungsunterbrechende Maßnahmen anzusehen, ebenso die Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung eines auf Zahlung der Beiträge gerichteten Leistungsbescheides. Solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts über die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist, ist die Verjährung gehemmt.

Die zweijährige Frist der Einforderungsverjährung beginnt mit der Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der Feststellung. Hat der Beitragsschuldner die ihm vorgeschriebene Beitragsforderungen nicht bestritten, so sind die Beitragsschulden mangels eines Streites über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen festgestellt. Demgegenüber liegt im Streitfall (betreffend die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge) eine Feststellung der Beitragsschuld erst mit einer rechtskräftigen Entscheidung vor.

Mit Erkenntnis 2013/08/0177 vom 24.6.2016 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass (ursprünglich unbestritten gelassene) Beiträge auch nach Ablauf der Feststellungsverjährungsfrist noch bestritten werden können, allerdings nur insoweit, als nicht schon Einforderungsverjährung eingetreten ist.

Als die Einbringungsverjährung unterbrechende Maßnahmen sind nicht nur solche Maßnahmen zu verstehen, die dem Verpflichteten auch zur Kenntnis gelangt sind. Ist etwa die Anschrift eines Verpflichteten nicht bekannt (oder dieser an der bekannten Anschrift nicht erreichbar), so dienen etwa auch all jene Maßnahmen der Hereinbringung der offenen Forderung, die auf die Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltsortes des Verpflichteten gerichtet sind. Eine Zahlungsaufforderung (Mahnung) an den Zahlungspflichtigen bewirkt eine Unterbrechung der Einbringungsverjährung wenn Sie an diesen zugestellt wird. Zur Wirksamkeit als Unterbrechungsmaßnahme ist hier keine Kenntnisnahme des Zahlungspflichtigen, wohl aber eine rechtlich wirksame Zustellung vorausgesetzt. Die Mahnung bedarf keines Nachweises der Zustellung. Die Zustellung wird vielmehr bei Postversand am dritten Tag nach der Aufgabe der Post vermutet. Die Vermutung ist widerleglich. Dem Zahlungspflichtigen steht der Gegenbeweis offen. Richtet die Behörde ein Mahnschreiben an den Verpflichteten an eine unrichtige Adresse, so liegt keine zweckdienliche Maßnahme zur Unterbrechung der Einbringungsverjährung vor. (vgl. VwGH 2009/08/0049 12.9.2012). Als die Einbringungsverjährung unterbrechende Maßnahmen sind nicht nur solche Maßnahmen zu verstehen, die dem Verpflichteten auch zur Kenntnis gelangt sind. Ist etwa die Anschrift eines Verpflichteten nicht bekannt (oder dieser an der bekannten Anschrift nicht erreichbar), so dienen etwa auch all jene Maßnahmen der Hereinbringung der offenen Forderung, die auf die

Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltsortes des Verpflichteten gerichtet sind. Eine Zahlungsaufforderung (Mahnung) an den Zahlungspflichtigen bewirkt eine Unterbrechung der Einbringungsverjährung wenn Sie an diesen zugestellt wird. Zur Wirksamkeit als Unterbrechungsmaßnahme ist hier keine Kenntnisnahme des Zahlungspflichtigen, wohl aber eine rechtlich wirksame Zustellung vorausgesetzt. Die Mahnung bedarf keines Nachweises der Zustellung. Die Zustellung wird vielmehr bei Postversand am dritten Tag nach der Aufgabe der Post vermutet. Die Vermutung ist widerleglich. Dem Zahlungspflichtigen steht der Gegenbeweis offen. Richtet die Behörde ein Mahnschreiben an den Verpflichteten an eine unrichtige Adresse, so liegt keine zweckdienliche Maßnahme zur Unterbrechung der Einbringungsverjährung vor. vergleiche VwGH 2009/08/0049 12.9.2012).

Die Frist der Einforderungsverjährung kann nicht früher ablaufen, als die der Feststellungsverjährung. (vgl. Sonntag GSVG, 4. Auflage, Linde Verlag 2015, § 40 GSVG) Die Frist der Einforderungsverjährung kann nicht früher ablaufen, als die der Feststellungsverjährung. vergleiche Sonntag GSVG, 4. Auflage, Linde Verlag 2015, Paragraph 40, GSVG)

Maßnahmen zur Feststellung und Hereinbringung der Beitragsschuld im vorliegenden Fall:

Die SVA bringt vor, sie hätte während aufrechter Pflichtversicherung dem BF quartalsweise Vorschriften zugestellt. Die Zustellung dieser quartalsweisen Vorschriften hat die SVA allerdings nicht nachweislich dokumentiert. Es kann auch nicht mehr nachvollzogen werden, an welche Adresse die quartalsweisen Vorschriften gesendet wurden.

Die SVA hat allerdings nachweislich folgende der Feststellung von Beitragsnachforderungen dienende Handlungen veranlasst: Am 11.1.1996 hat das Exekutionsgericht Wien zur Zl. 14E6020/95F an den Adressen 1150 Wien, XXXX, (Büro), 1150 Wien, XXXX(XXXX-Shop) und XXXX, 1150 Wien (Wohnung, Büro), den BF zwecks Pfändung aufgesucht, traf diesen persönlich an, stellte ihm den das Exekutionsverfahren 14E6020/95F betreffenden Beschluss (Exekutionsbewilligung betreffend ATS 8.107,-- s.A. (2. Quartal 1995) zu und erhielt von ihm die Auskunft, dass die Adresse XXXX, 1150 Wien, der Arbeitsplatz des BF sei. Die SVA hat einen Bericht über diese Amtshandlung erhalten. Die SVA hat allerdings nachweislich folgende der Feststellung von Beitragsnachforderungen dienende Handlungen veranlasst: Am 11.1.1996 hat das Exekutionsgericht Wien zur Zl. 14E6020/95F an den Adressen 1150 Wien, römisch 40, (Büro), 1150 Wien, XXXX(XXXX-Shop) und römisch 40, 1150 Wien (Wohnung, Büro), den BF zwecks Pfändung aufgesucht, traf diesen persönlich an, stellte ihm den das Exekutionsverfahren 14E6020/95F betreffenden Beschluss (Exekutionsbewilligung betreffend ATS 8.107,-- s.A. (2. Quartal 1995) zu und erhielt von ihm die Auskunft, dass die Adresse römisch 40, 1150 Wien, der Arbeitsplatz des BF sei. Die SVA hat einen Bericht über diese Amtshandlung erhalten.

Der BF hat durch diese Zustellung Kenntnis von der ausstehenden Beitragsnachforderung im Stadium des 2. Quartals 1995 Kenntnis erlangt und hat diese nicht bestritten. Er hat weiters die Adresse XXXX, 1150 Wien als seinen Arbeitsplatz bekannt gegeben. Der BF hat durch diese Zustellung Kenntnis von der ausstehenden Beitragsnachforderung im Stadium des 2. Quartals 1995 Kenntnis erlangt und hat diese nicht bestritten. Er hat weiters die Adresse römisch 40, 1150 Wien als seinen Arbeitsplatz bekannt gegeben.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die bis in die hier relevante Zeit zurückreicht, bildet eine Betriebsstätte (eine Raumeinheit, in der eine regelmäßige Arbeitstätigkeit ausgeübt wird) eine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, die erst mit ihrer Aufgabe aufgelöst wird. (vgl. Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, Manz 10. Auflage 2014, RZ 205/2). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die bis in die hier relevante Zeit zurückreicht, bildet eine Betriebsstätte (eine Raumeinheit, in der eine regelmäßige Arbeitstätigkeit ausgeübt wird) eine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, die erst mit ihrer Aufgabe aufgelöst wird. vergleiche Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, Manz 10. Auflage 2014, RZ 205/2).

Im Zuge des von der SVA angestrebten Konkursverfahrens beim Handelsgericht Wien 6Se 409/96g-5 richtete dieses an den BF an die vom BF am 11.1.1996 als sein Arbeitsplatz ausgewiesene Adresse in 1150 Wien eine Ladung für den 21.6.1996 mit Rsa. Es erfolgte nachweislich am 10.6.1996 ein Zustellversuch mit Ankündigung eines zweiten Zustellversuches und am 11.6.1996 ein zweiter Zustellversuch. Danach wurde die Ladung beim Postamt 1153 zur Abholung bereitgehalten. Beginn der Abholfrist war der 12.6.1996. Die Sendung wurde nicht behoben.

Mit Beschluss 6 Sa 409/96f-7 vom 21.6.1996 hat das Handelsgericht Wien den genannten Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten eines Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen. Dieser Beschluss wurde dem BF mit Rsb an die vom BF als sein Arbeitsplatz ausgewiesene Adresse in

1150 Wien nachweislich zugestellt. Ein Zustellversuch erfolgte am 18.7.1996. Mit Beginn der Abholfrist 22.7.1996 wurde der Beschluss beim Postamt 1153 zur Abholung bereitgehalten. Die Sendung wurde nicht behoben.

Die beiden letztgenannten Zustellungen sind als wirksam zu beurteilen. Der BF hat so Kenntnis von den im Konkursverfahren ausgewiesenen Beitragsrückständen erhalten und hat diese nicht bestritten. Gleichzeitig hat die SVA mit dem diesem Schreiben vorangegangenen Exekutionsantrag und der dadurch veranlassten Korrespondenz wirksame Maßnahmen zur Hereinbringung der Beitragsnachforderung im (bereits zuvor) festgestellten Umfang gesetzt.

Mit 2.12.1996 richtete die SVA eine Sondermahnung an den BF, und stellte diese an die vom BF als sein Arbeitsplatz ausgewiesene Adresse in 1150 Wien zu. Sie hat damit eine wirksame Handlung zur Unterbrechung der Feststellungsverjährung (im Umfang der zu diesem Datum erstmals festgestellten Beitragsrückstände) gesetzt: Die Zustellung ist als wirksam zu beurteilen. Der BF hat von den in der Sondermahnung ausgewiesenen Rückständen Kenntnis erhalten. Die SVA hat gleichzeitig eine wirksame Handlung zur Unterbrechung der Einbringungsverjährung (im Umfang der bereits zuvor festgestellten Beitragsrückstände) gesetzt.

Mit Beschluss 19E7138/97h-2(BP) vom 3.10.1997 bewilligte das Bezirksgericht Fünfhaus die Gehaltsexekution für € 86.126,46 gegen den BF. Mit 9.10.1997 teilte das Bezirksgericht Fünfhaus der SVA mit, dass die Exekutionsbewilligung dem BF an die vom BF als sein Arbeitsplatz ausgewiesene Adresse in 1150 Wien nicht zugestellt werden könne, da dieser verzogen sei.

Die SVA beantragte daraufhin mit 27.10.1997 die Zustellung der Exekutionsbewilligung an die Adresse der Arbeitgeberin des BF, Frau XXXX, XXXX Linz. Die SVA beantragte daraufhin mit 27.10.1997 die Zustellung der Exekutionsbewilligung an die Adresse der Arbeitgeberin des BF, Frau römisch 40 , römisch 40 Linz.

Mit Beschluss 25E6981/97f-7 vom 3.4.1998, gerichtet an den BF als verpflichtete Partei c/o XXXX, 4030 Linz, verfügte das Bezirksgericht Linz die Beendigung der mit 9.10.1997 ausgesprochenen Innehaltung mit dem Vollzug der Exekution zu beenden, da die Exekutionsbewilligung rechtskräftig sei. Mit Beschluss 25E6981/97f-7 vom 3.4.1998, gerichtet an den BF als verpflichtete Partei c/o römisch 40 , 4030 Linz, verfügte das Bezirksgericht Linz die Beendigung der mit 9.10.1997 ausgesprochenen Innehaltung mit dem Vollzug der Exekution zu beenden, da die Exekutionsbewilligung rechtskräftig sei.

Mit einem an die SVA gerichteten Schreiben vom 15.4.1998 teilte das Bezirksgericht Linz mit, dass nach dem Bericht des Zustellers der Beschluss vom 3.4.1998 nicht zugestellt werden konnte, weil für die verpflichtete Partei ein Nachsendeauftrag auf ein Postfach bestehe.

Am 18.11.1998 deklarierte sich Rechtsanwalt Dr. Peter Lessky mit einem an die SVA gerichteten Schreiben im Zuge einer gegen den BF zu ZI 25E698/97f des BG Linz angestrebten Gehaltsexekution wegen ATS 86.126,46 als Vertreter sowohl der Drittschuldnerin als auch des BF, akzeptierte die Zustellung der Exekutionsbewilligung (deren fehlerfreie Zustellung er bis dahin bestritten hatte) und legte namens des BF dessen Lohnzettel für Oktober 1997 (netto ATS 8.465,98), und Oktober 1998 (ATS 8.607,22) vor. RA Dr. Lessky brachte vor, dass sein Mandant (der BF) monatliche Beträge ins Verdienen bringe, die das Lohnpfändungsgesetz nicht übersteigen. Der BF sei sorgepflichtig für einen Sohn geboren XXXX. Am 18.11.1998 deklarierte sich Rechtsanwalt Dr. Peter Lessky mit einem an die SVA gerichteten Schreiben im Zuge einer gegen den BF zu ZI 25E698/97f des BG Linz angestrebten Gehaltsexekution wegen ATS 86.126,46 als Vertreter sowohl der Drittschuldnerin als auch des BF, akzeptierte die Zustellung der Exekutionsbewilligung (deren fehlerfreie Zustellung er bis dahin bestritten hatte) und legte namens des BF dessen Lohnzettel für Oktober 1997 (netto ATS 8.465,98), und Oktober 1998 (ATS 8.607,22) vor. RA Dr. Lessky brachte vor, dass sein Mandant (der BF) monatliche Beträge ins Verdienen bringe, die das Lohnpfändungsgesetz nicht übersteigen. Der BF sei sorgepflichtig für einen Sohn geboren römisch 40 .

Aus diesem Beweismittel ist zu schließen, dass der BF von der Beitragsforderung im bis dahin nicht festgestellten Umfang vor Eintritt der Feststellungsverjährung Kenntnis erhalten hat. Der BF hat keine Einwendungen gegen die festgestellten Beitragsrückstände erhoben. Gleichzeitig ist aus diesem Beweismittel zu schließen, dass die SVA im Umfang der bereits zuvor festgestellten Beitragsrückstände vor Eintritt der Einbringungsverjährung wirksame Hereinbringungsmaßnahmen gesetzt hat.

Es ist somit hinsichtlich der gesamten verfahrensgegenständlichen Beitragsforderung bis 18.11.1998 keine Feststellungsverjährung eingetreten. Es ist hinsichtlich der gesamten verfahrensgegenständlichen Forderung bis 18.11.1998 keine Einbringungsverjährung eingetreten.

Die weiteren Hereinbringungsmaßnahmen:

Die SVA hat weitere Postaufträge (Sondermahnungen) in einem Abstand von jeweils weniger als zwei Jahren an den BF an seine im Zentralen Melderegister aufscheinenden Hauptwohnsitz gesendet. Die Sondermahnungen wurden jeweils als nicht behoben retourniert.

Der BF hat in seiner Beschwerde eingewendet, von den Hereinbringungsmaßnahmen keine Kenntnis erhalten zu haben.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass zufolge der oben zusammengefassten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Kenntnisnahme von Hereinbringungsmaßnahmen zu deren verjährungsunterbrechender Wirkung nicht erforderlich ist.

Allerdings erfordert die Unterbrechung der Einbringungsverjährung eine wirksame Zustellung der Hereinbringungsmaßnahmen.

Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes in der hier anzuwendenden Fassung BGBl Nr. 200/1982 war der Ort, an dem die Sendung dem Empfänger zugestellt werden darf; das ist die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort. Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes in der hier anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, war der Ort, an dem die Sendung dem Empfänger zugestellt werden darf; das ist die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die bis in die hier relevante Zeit zurückreicht bildet die Wohnung des Empfängers dann eine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, wenn sie vom Empfänger tatsächlich zu Wohnzwecken benützt wird. Bei länger dauernder Nichtbenützung geht der Charakter einer "Wohnung" verloren. Die Polizeiliche Meldung hat Indizwirkung, ist aber bei Fehlen des eben umschriebenen Wohncharakters irrelevant. (vgl. Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, Manz 10. Auflage 2014, RZ 205/2 mit Verweis u.a. auf VwGH 99/06/0102). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die bis in die hier relevante Zeit zurückreicht bildet die Wohnung des Empfängers dann eine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, wenn sie vom Empfänger tatsächlich zu Wohnzwecken benützt wird. Bei länger dauernder Nichtbenützung geht der Charakter einer "Wohnung" verloren. Die Polizeiliche Meldung hat Indizwirkung, ist aber bei Fehlen des eben umschriebenen Wohncharakters irrelevant. vergleiche Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, Manz 10. Auflage 2014, RZ 205/2 mit Verweis u.a. auf VwGH 99/06/0102).

Die SVA hatte im Jahr 1995 -aus Anlass der vom BG Josefstadt am 4.9.1995 an der laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinenden Adresse in 1070 Wien versuchten Pfändung- die Information erhalten, dass diese Adresse von den Eltern des BF bewohnt wurde und dass der BF dort lediglich polizeilich gemeldet war.

Die SVA hatte im Zuge der von ihr beim BG Linz veranlassten Forderungsexekution in Erfahrung gebracht, dass der BF im Jahr 1998 für eine in Linz ansässige Dienstgeberin gearbeitet hat.

Diese Wahrnehmungen waren objektiv geeignet, Zweifel daran zu begründen, ob der BF sich in der hier relevanten Zeit (nach dem 18.11.1998) an der im Zentralmelderegister aufscheinenden Adresse in 1070 Wien tatsächlich regelmäßig aufhielt.

Die SVA hätte sich aufgrund dieser Wahrnehmungen daher veranlasst sehen müssen, die oben genannten Sondermahnungen nicht ohne weiteres an die im Zentralmelderegister aufscheinende Hauptwohnsitzadresse des BF in 1070 Wien zu senden. Vielmehr hätte die SVA vor der Versendung der Sondermahnungen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln (durch Lokalaugenschein oder durch entsprechendes Ersuchen an Polizei bzw. Post) überprüfen müssen, ob die seit 1976 einzige im Zentralmelderegister aufscheinende Hauptwohnadresse des BF von diesem tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird bzw. ob eine andere Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes - etwa der Arbeitsplatz - ermittelt werden kann. Hätte sich keine Abgabestelle ermitteln lassen, so hätte die SVA die vom Zustellgesetz für diesen Fall vorgesehene Zustellung vornehmen müssen.

Im vorliegenden Fall hätte die SVA etwa durch Kontaktaufnahme mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln den jeweils aktuellen Arbeitsplatz des BF also eine Adresse ermitteln können, über deren Eigenschaft als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) keine Zweifel bestanden: Wie sich aus dem Versicherungsdatenauszug des BF ergibt, war dieser von 1.9.1997 bis 31.12.2001 bei Frau XXXX Linz unselbständig beschäftigt. Von 1.7.2002 bis 31.12.2003 war er bei Frau XXXX, Leonding, unselbständig beschäftigt. Im vorliegenden Fall hätte die SVA etwa durch Kontaktaufnahme mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln den jeweils aktuellen Arbeitsplatz des BF also eine Adresse ermitteln können, über deren Eigenschaft als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) keine Zweifel bestanden: Wie sich aus dem Versicherungsdatenauszug des BF ergibt, war dieser von 1.9.1997 bis 31.12.2001 bei Frau römisch 40 Linz unselbständig beschäftigt. Von 1.7.2002 bis 31.12.2003 war er bei Frau römisch 40, Leonding, unselbständig beschäftigt.

Zwar hat der BF der SVA im gesamten Verfahren von sich aus keine Adresse bekannt gegeben, an der er sich regelmäßig zu Wohnzwecken aufgehalten hat, was isoliert betrachtet gegen ihn ausschlagen müsste. Der BF hat nicht einmal der Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht Folge geleistet, nachträglich jene Orte bekannt zu geben, an denen er sich in der verfahrensgegenständlichen Zeit aufgehalten hat. Der Versicherungsdatenauszug des BF zeigt allerdings, dass der BF von 1997 bis 2003 in Oberösterreich unselbständig beschäftigt war. Dieser Umstand indiziert, dass der BF während dieser Zeit die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien nicht regelmäßig zu Wohnzwecken genutzt haben wird. In diesem Zusammenhang ist auch die oben erwähnte vom Bezirksgericht Josefstadt im Jahr 1995 vom Vater des BF eingeholte Auskunft zu berücksichtigen, wonach die genannte Wohnung von den Eltern des BF dauernd bewohnt wurde, er selbst dort aber nur polizeilich gemeldet war. Diese Auskunft steht damit im Einklang, dass der an der laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinenden Adresse in 1070 Wien genannte Unterkunftgeber des BF, Herr XXXX, geb. XXXX, verstorben XXXX, selbst bis zu seinem Tod im Jahr 2003 an genau dieser Adresse mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet war. Auch diese Wahrnehmung indiziert, dass die genannte Wohnung in der hier relevanten Zeit vom Vater des BF, nicht aber vom BF selbst, regelmäßig zu Wohnzwecken genutzt wurde. Es ist daher insgesamt als erwiesen anzunehmen, dass sich der BF in den auf den 18.11.1998 folgenden Jahren nicht regelmäßig an der laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinenden Adresse in 1070 Wien, aufgehalten hat. Zwar hat der BF der SVA im gesamten Verfahren von sich aus keine Adresse bekannt gegeben, an der er sich regelmäßig zu Wohnzwecken aufgehalten hat, was isoliert betrachtet gegen ihn ausschlagen müsste. Der BF hat nicht einmal der Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht Folge geleistet, nachträglich jene Orte bekannt zu geben, an denen er sich in der verfahrensgegenständlichen Zeit aufgehalten hat. Der Versicherungsdatenauszug des BF zeigt allerdings, dass der BF von 1997 bis 2003 in Oberösterreich unselbständig beschäftigt war. Dieser Umstand indiziert, dass der BF während dieser Zeit die laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinende Adresse in 1070 Wien nicht regelmäßig zu Wohnzwecken genutzt haben wird. In diesem Zusammenhang ist auch die oben erwähnte vom Bezirksgericht Josefstadt im Jahr 1995 vom Vater des BF eingeholte Auskunft zu berücksichtigen, wonach die genannte Wohnung von den Eltern des BF dauernd bewohnt wurde, er selbst dort aber nur polizeilich gemeldet war. Diese Auskunft steht damit im Einklang, dass der an der laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinenden Adresse in 1070 Wien genannte Unterkunftgeber des BF, Herr römisch 40, geb. römisch 40, verstorben römisch 40, selbst bis zu seinem Tod im Jahr 2003 an genau dieser Adresse mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet war. Auch diese Wahrnehmung indiziert, dass die genannte Wohnung in der hier relevanten Zeit vom Vater des BF, nicht aber vom BF selbst, regelmäßig zu Wohnzwecken genutzt wurde. Es ist daher insgesamt als erwiesen anzunehmen, dass sich der BF in den auf den 18.11.1998 folgenden Jahren nicht regelmäßig an der laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinenden Adresse in 1070 Wien, aufgehalten hat.

Die von der SVA mit 17.9.1998, 16.6.2000, und 12.6.2002 an der laut Zentralmelderegister als Hauptwohnsitz des BF aufscheinenden Adresse in 1070 Wien vorgenommenen Zustellungen waren daher nicht wirksam. Es ist Einbringungsverjährung eingetreten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Abgabestelle, Beitragsrückstand, ersatzlose Behebung, Hauptwohnsitz,
Verjährung, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W164.2003481.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at